



Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8/13-2002/S./Scha.-

3100 St.Pölten, 09.01.2002
 Telefon 02742/333, DW 2140
 Telex 15-509
 Telefax 02742/333 2109
 3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Stieleiche
 auf dem Grundstück Nr. 887/2 der KG St.Pölten,
 Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, wird die auf Grundstück Nr. 887/2 der KG St.Pölten stockende Stieleiche zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständliche Stieleiche, die südwestseitig der Einfahrt zum Parkplatz Stadtsäle auf Grundstück Nr. 887/2 der KG St.Pölten stockt, ist als Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg.cit. zu betrachten.

Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Schreiben vom 04.Dezember 2001 folgende folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stieleiche wurde gemeinsam mit Herrn Ing. Pelzer und Frau DI Leutgeb-Born am 28. November 2001 besichtigt.

Es konnte festgestellt werden, dass die Eiche eine Höhe von ca. 20 m, einen Stammumfang von ca. 3,30 m, eine Kronenbreite von 16 m, ein Alter von ca. 120 Jahren aufweist. Die Eiche stockt südwestlich der Einfahrt zum Parkplatz Stadtsäle. Der Stamm der Eiche stößt westlich unmittelbar an die Begrenzungsmauer zwischen den Grundstücken 887/2 sowie und dem Bauland .947. Die Mauer weist aufgrund des Dickenwachstums der Eiche einen Spalt auf. Nach Süden, Osten und Norden konnte sich die Eiche frei entfalten. Aufgrund ihrer Höhe und Stärke ist die Eiche trotz der umgebenden Linden und Kastanien der dominante Baum, der seiner Umgebung ein besonderes Gepräge verleiht. Der Baum weist ein vitales Erscheinungsbild auf.

Aufgrund der oben beschriebenen Tatsachen kann die Unterschutzstellung laut § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 positiv befürwortet werden.“

Die Landeshauptstadt St. Pölten – Liegenschaftsverwaltung als Grundstückeigentümerin hat sich ebenso wie der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Bauverwaltung – Stadtgärtnerei für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Stieleiche ausgesprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. **Achtung:** Die Einbringung auf elektronischem Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag des Konsenswerbers ist eine Gebühr von € 13.-- (ATS 178,88) zu entrichten. Die Gebühr kann durch Barzahlung in unserem Amt, durch Einzahlung mit Erlagschein oder mittels Bankomat- bzw. Kreditkarte entrichtet werden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i.A.


(Schwab)

Ergeht an:

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
Bauverwaltung – Stadtgärtnerei,
3100 St. Pölten, Rathaus

Landeshauptstadt St. Pölten vertreten durch:
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten -
Liegenschaftsverwaltung
3100 St. Pölten, Rathaus
als Grundstückseigentümerin

An die
NÖ Umweltschutzbehörde
Wiener Straße 54
3100 St. Pölten
gem. § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Herrn OFR DI Harald Holzer
p. A. Bezirksforstinspektion St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

Abteilung IV Bauverwaltung – Stadtplanung

Abteilung II – Rechtsabteilung
- unter Anschluss einer Kopie des Einlagenblattes Nr. 49

Abteilung VI Schul- und Kulturverwaltung
mit dem Ersuchen um Anfertigung von Fotos (2-fach)
nach Beginn der Vegetationsperiode

Abteilung XI Baupolizei – Vermessung

Abteilung XIII Umweltschutz
(unter Anschluß der Kopie des Einlageblattes 49)

Amt der NÖ. Landesregierung
Abt. RU 5 - Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 49 und eines Lageplanes.

Nach Rechtskraft:

Abteilung VIII-Öffentlichkeitsarbeit,
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt „St.Pölten konkret“

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

22. Jan. 2002

RUS-ND23-049100 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 2